

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

Alten Eichen gGmbH, Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die Alten Eichen gGmbH - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Wochengruppe, Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen**, für Kinder bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die Ansprüche auf Hilfe gemäß §§ 27, 34 SGB VIII (KJHG) haben.

1.2 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001 in der neuesten Fassung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Das Angebot entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 5 – Heimerziehung/ Wohngruppe 5 Wochentage.

2.2 Die Wochengruppe (5-Tage-Gruppe) ist ein stationäres Angebot der Jugendhilfe für Mädchen und Jungen im Alter von sechs bis maximal dreizehn Jahren. Für die Aufnahme ist die Indikation Heimerziehung zwingend erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt ausschließlich in Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) und die Kinder müssen mit der Aufnahme einverstanden sein.

Der Aufnahme geht in der Regel eine vierwöchige Aufnahmephase voraus, in der kind- und familienbezogene Kontakte bestehen. Das Kind kann auch punktuell an Aktivitäten der Wochengruppe teilnehmen. Dann werden in einem Kontrakt die Kooperation und die Verantwortlichkeiten mit den Eltern festgelegt. Mit Kontraktabschluss gilt der Platz als belegt. Eine Rechnungstellung der Vergütung kann erst ab Einzug des Kindes in die Wochengruppe erfolgen.

Bis zu neun Kinder werden von Sonntagnachmittag bis Freitagnachmittag rund um die Uhr betreut. Die Betreuung wird abwechselnd von drei bis vier Personen möglichst in regelmäßiger Form so geleistet, dass die Kinder abends die gleiche Person erleben wie am nächsten Morgen. Ein Tagdienst garantiert einen konstanten Ansprechpartner für alle Institutionen.

Ziel ist es, Familien, bei denen eine Fremdunterbringung der Kinder nötig ist und die schon andere Hilfeformen erfolglos durchlaufen haben, soweit zu stabilisieren, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehungssituation erarbeitet wird (fortlaufende Lebenswelt- und ressourcenorientierte Familienberatung, Familienunterstützung einschließlich ambulant aufsuchender Familienarbeit nach systemisch-familientherapeutischen methodischen Grundsätzen).

Die Wochengruppe bietet eine auf ein bis höchstens zwei Jahre begrenzte Unterbringungsform, wobei das Kind die Wochenenden und einen Teil der Ferien in der Familie verbringt.

Dazu wird in einem Arbeitskontrakt mit den Familien lebenswelt- und ressourcenorientiert versucht, verdeckte Potentiale aufzuspüren bzw. zu erarbeiten und Problemfelder abzubauen.

Die Kinder leben in der Woche in der Gruppe, behalten aber nach Möglichkeit viele Bezüge zu ihrem Stadtteil. Sowohl die Schule, als auch bisher besuchte Vereine, die Ärzte, Beratungsstellen etc. werden weiterhin im vertrauten Stadtteil genutzt.

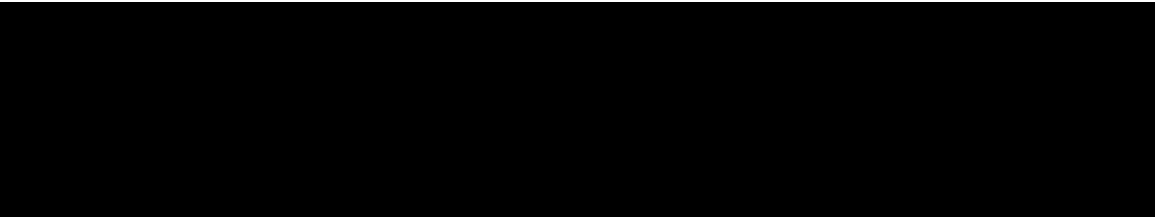
Wenn bei den Kindern die bereits vorhandenen Stadtteilzüge stark belastet sind, kann auch das Umfeld der Wochengruppe in Bremen-Horn als Übungsfeld für nachbarschaftlichen Umgang und sinnvolle Freizeitgestaltung genutzt werden.

In den Sommerferien macht die Wochengruppe ein zweiwöchiges Ferienangebot im Haus. Zwei Wochen findet eine Gruppenferienfahrt (Pauschale ist im Entgelt enthalten) statt und weitere 14 Tage verbringen die Kinder in ihrer Familie. Während der anderen Ferien sind die Kinder nie länger als vier Tage in der Familie. In der restlichen Zeit werden in der Wochengruppe Ferienangebote gemacht.

Für alle Kinder stehen Einzelzimmer sowie ein gemeinsamer Ess- und Wohnbereich zur Verfügung.

Es gibt einen Besprechungsraum (für die Beratungsarbeit mit den Eltern und anderen Beteiligten), Sanitärräume und ein Büro für das Team.

Vielfältige Freizeitmöglichkeiten stehen zur Verfügung (Kreativwerkstätten für Holz, Ton und Fotografie, Tischfußball, Billard, Spielplatz, Fußballfeld, Streetballanlage, eine vollständig ausgerüstete Sporthalle und große Rasenflächen zum Spielen).



Es wurden Mittel für eine heiminterne psychologische Beratung der Kinder und Mitarbeiter berücksichtigt. Weiter sind anteilig enthalten: Geschäftsführung/ Verwaltung, fachliche Leitung/ Koordination, Qualitätsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte und Datenschutzbeauftragte.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Es erfolgt eine fortlaufende Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Angebotes durch den Einsatz erfahrener Betreuungskräfte und durch regelmäßige Team- und Fallbesprechungen, systematische Fortbildung in Form von halbjährigen Fortbildungsböcken sowie regelmäßige 14-tägige systemische Fachberatung aller in der Betreuung eingesetzten Mitarbeiter des Teams.

Es wird eine geregelte Schularbeitszeit eingerichtet, die auf die individuellen Fähigkeiten und Leistungsmöglichkeiten der Kinder abgestimmt ist. In ständiger Kooperation mit den Lehrern wird eine pädagogische Betreuung der Kinder durchgeführt und im Einzelfall durch individuelle pädagogische Maßnahmen unterstützt.

Mit dem Amt für Soziale Dienste soll im Rahmen der Hilfeplanung eine enge Kooperation erfolgen. Diese umfaßt die Mitwirkung an der Erarbeitung und laufenden Fortschreibung der individuellen Hilfepläne des Amtes.

Der Träger organisiert bei Notfällen, die während der Ferienzeit oder Aufenthalt bei den Eltern entstehen, in Absprache mit dem Amt für Soziale Dienste eine ggf. notwendige Unterbringung des Kindes.

Im Rahmen des flexiblen Konzeptes sind während der Maßnahme und im Rahmen der Entlassungsvorbereitung stunden- und tageweise Beurlaubungen nach Hause möglich. In dieser Zeit wird die Leistung dem Grunde nach weitergeführt.

Nach Beendigung der erzieherischen Hilfe stehen die verantwortlichen Betreuer der Familie eine zeitlang beratend zur Verfügung (sog. offene Nachsorge), ohne dass eine formelle Nachbetreuungsmaßnahme eingerichtet werden muß. Diese Zeit wird ebenso wie die Vorlaufphase vor der Aufnahme in die Wochengruppe nicht in Rechnung gestellt. Es handelt sich um Bestandteile des Angebotes, die bereits in der Vergütung berücksichtigt worden sind.

Bei Bedarf einer intensiveren Nachbetreuung bleibt die Möglichkeit der Einrichtung einer formellen Nachbetreuung gegeben.

Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Qualitätssicherung:

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab **01.01.2019** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 4 485,22 pro Person/ monatlich
(€ 147,54 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in ein

- Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 4 255,09 pro Person/ monatlich (€ 139,97 pro Person/ täglich),

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 230,13 pro Person/ monatlich (€ 7,57 pro Person/ täglich).

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit dem Monatssatz. Nur wenn nicht der volle Monat abgerechnet werden kann, wie z. B. beim Abbruch der Betreuung, findet der Tagessatz Anwendung.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigegeführten Kalkulationsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

3.3 Die Vergütung wurde unter Berücksichtigung von 365 Tagen jährlich pro Platz berechnet. Für Zeiten, die die Kinder bei den Eltern verbringen (Wochenenden, Ferienzeiten, Sonderbeurlaubungen), zahlt der Träger das (in der Vergütung für das gesamte Jahr enthaltene) Verpflegungsgeld von **€ 5,67 täglich** direkt an die Eltern aus. Da die Auszahlung vom Träger direkt an die Eltern erfolgt, kann für diese Zeiten die volle Vergütung in Rechnung gestellt werden.

3.4 Für alle anderen vorübergehenden Abwesenheitszeiten (als die in Ziffer 3.3 aufgeführten Zeiten bei den Eltern) gelten die Regelungen in § 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII (Berechnungsverfahren und Freihaltgeld). Das Platzgeld beträgt dann 90% der Gesamtvergütung nach Ziffer 3.1. (€ 4 036,82 monatlich bzw. € 132,79 täglich pro Person).

3.5 Die Einrichtung erhält zusätzlich zur Gesamtvergütung die vollen Kosten für Taschengeld und Nebenkosten sowie die Bekleidungspauschale (wie bei Vollzeitunterbringung). Die Eltern werden wie bei Vollzeitunterbringung herangezogen.

3.6 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Kostenzusicherung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2019** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab.

Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2019 und 2020 – dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2021 zugeht.

6. Sonstiges

Soweit landeseinheitliche und einrichtungübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Es sind dann unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

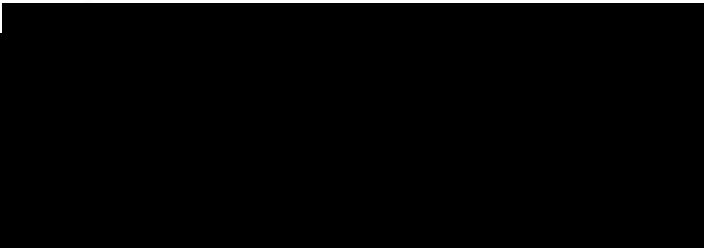
Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, Juni 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Einrichtungsträger

Im Auftrag



Einrichtungsträger (Stempel)